

Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung
der Stadt Neumünster

AZ: 32.1.01 ml / W

Drucksache Nr.: 0010/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	12.12.2023	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	12.12.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses

Verhandlungsgegenstand:

Bschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023

A n t r a g :

Die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 wird für gültig erklärt.

finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) i. V. m. § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr bestellten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle ist gegeben; auch sind Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl in der vorgesehenen Frist (21.05. bis 20.06.2023) nicht eingegangen. Der Wahlprüfungsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung vorzuschlagen, die Wahl gemäß § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

***gez. der Vorsitzende
des Wahlprüfungsausschusses***